

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 20. Jänner 1966

4. Stück

- 4.** Verordnung: Richtigstellung der Aufzählung der in der Anlage 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246, beim Wahlkreis Nr. 10 angeführten Gebietsteile
- 5.** Verordnung: Statistische Erfassung von Personenunfällen durch elektrischen Strom sowie durch Blitzschlag
- 6.** Verordnung: Land- und forstwirtschaftliche Lehrverpflichtungs-Verordnung
- 7.** Kundmachung: Aufhebung einer Bestimmung des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 durch den Verfassungsgerichtshof

4. Verordnung des Bundesministeriums für Inneres vom 29. Dezember 1965 über die Richtigstellung der Aufzählung der in der Anlage 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246, beim Wahlkreis Nr. 10 angeführten Gebietsteile

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246, wird unter Bedachtnahme auf die Kundmachung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Juni 1965, LGBl. Nr. 276, die Aufzählung der in der Anlage 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1962 beim Wahlkreis Nr. 10, Viertel oberm Manhartsberg, Vorort Krems, angeführten Gebietsteile in folgender Weise richtiggestellt:

In der Rubrik „umfaßt“ hat es nach dem Worte „ferner“ zu lauten: „die Gemeinden Aschelberg, Filsendorf, Laimbach am Ostrong, Loibersdorf, Mannersdorf, Mollendorf, Neudorf, Neukirchen am Ostrong, Payerstetten, Pöbring, Pöggstall, Pömmersdorf, Raxendorf, Seiterndorf, Troibetsberg, Weinling, Weiten, Wimberg, Würnsdorf, Zeining des Gerichtsbezirkes Melk.“

Czettel

5. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 10. Jänner 1966 über die statistische Erfassung von Personenunfällen durch elektrischen Strom sowie durch Blitzschlag

Auf Grund von § 2 Abs. 2 und 3 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Inneres, für soziale Verwaltung, für Land- und Forstwirtschaft und für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft verordnet:

§ 1. Werden durch elektrischen Strom einer elektrischen Anlage, eines elektrischen Betriebsmittels (Elektrotechnikgesetz, BGBl. Nr. 57/

1965, § 1) oder durch Blitzschlag Personen getötet oder gesundheitlich geschädigt, so ist dies der nächsten Bundespolizeibehörde oder Gendarmeriedienststelle, bei den der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betrieben der zuständigen Berghauptmannschaft, unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht obliegt demjenigen, der die elektrische Anlage beziehungsweise das elektrische Betriebsmittel betreibt, bei Blitzschlag dem das Ereignis oder seine Folgen Wahrnehmenden.

§ 2. Die Bundespolizeibehörden und Gendarmeriedienststellen haben vom Ergebnis der Erhebungen über derartige ihnen mitgeteilte Unfälle unmittelbar das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu verständigen.

§ 3. Zur Verständigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über ihnen zur Kenntnis gelangte Personenunfälle durch elektrischen Strom oder durch Blitzschlag (§ 1) sind außerdem verpflichtet:

- a) die Arbeitsaufsichtsbehörden,
- b) die Sozialversicherungsträger,
- c) die Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

§ 4. Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung

- a) des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955,
- b) des Arbeitsinspektionsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 147,
- c) des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954,
- d) der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959,
- e) des Allgemeinen Berggesetzes, RGBl. Nr. 146/1854, im Zusammenhalt mit dem Bitumengesetz, GBl. für das Land Österreich Nr. 375/1938,

nicht berührt.

Bock

6. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Jänner 1966 über die Lehrverpflichtung der Lehrer an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, an land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes und am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen (Land- und forstwirtschaftliche Lehrverpflichtungs-Verordnung)

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 3 und 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1965, BGBl. Nr. 244, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Lehrer an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, an den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen des Bundes (einschließlich der Bundesförsterschulen) und am Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen in Wien Ober-St. Veit.

§ 2. Die Lehrverpflichtung der Lehrer an der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Milchwirtschaft in Wolfpassing, der Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Hartkäseerei in Rotholz, der Bundes-Gartenbaufachschule in Wien-Schönbrunn, am Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft in Scharfling am Mondsee und an den forstwirtschaftlichen Fachschulen „Forstliche Ausbildungsstätte Ossiach“, „Forstliche Ausbildungsstätte Ort bei Gmunden“ und „Forstliche Ausbildungsstätte Waidhofen a. d. Ybbs“ beträgt

- a) im fachtheoretischen Unterricht 20 Wochenstunden;
- b) in den Gegenständen Religion, Deutsche Sprache (einschließlich Schriftverkehr), Rechnen, im rechts- und staatsbürgerkundlichen Unterricht und in den buchhalterischen Gegenständen 20 Wochenstunden;
- c) für chemische, physikalische und mikrobiologische Übungen (Praktika) im Labor 24 Wochenstunden;
- d) im allgemeinbildenden Unterricht, soweit er nicht unter lit. b fällt, 24 Wochenstunden und
- e) im praktischen Unterricht 28 Wochenstunden.

§ 3. Die Verwendung der im § 1 genannten Lehrer an mit der Schule organisatorisch verbundenen Lehrereinrichtungen (wie Lehrbetrieb, Lehrforst, Lehrhaushalt, Kellerei) oder an Versuchsanstalten, soweit diese Tätigkeiten im Rahmen einer bestehenden Dienstverteilung vorgesehen sind, ist für zwei tatsächlich geleistete Stunden als eine Unterrichtsstunde einer Lehrverpflichtung von 21 Wochenstunden in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

§ 4. (1) Lehrern, die neben ihrer Unterrichtstätigkeit im Rahmen einer bestehenden Dienstverteilung auch als Erzieher verwendet werden, ist diese Tätigkeit nach folgendem Schlüssel in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

- a) bei 2 Tagen Erzieherdienst, 1 Tag dienstfrei: zu $\frac{2}{3}$ der Lehrverpflichtung,
- b) bei 1 Tag Erzieherdienst, 1 Tag dienstfrei: zu $\frac{1}{2}$ der Lehrverpflichtung,
- c) bei 1 Tag Erzieherdienst, 2 Tage dienstfrei, beziehungsweise bei Betrauung mit der Funktion eines Erziehungsleiters: zu $\frac{1}{3}$ der Lehrverpflichtung,
- d) bei 1 Tag Erzieherdienst, 3 Tage dienstfrei: zu $\frac{1}{4}$ der Lehrverpflichtung,
- e) bei 1 Tag Erzieherdienst, 4 Tage dienstfrei: zu $\frac{1}{5}$ der Lehrverpflichtung,
- f) bei 1 Tag Erzieherdienst, 5 Tage dienstfrei: zu $\frac{1}{6}$ der Lehrverpflichtung.

(2) Bei einem anderen Umfang der Erzieherstätigkeit ist diese in der im Abs. 1 dargestellten Art verhältnismäßig in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

(3) Die Aufsichtsführung während der organisatorisch vorgesehenen Studierzeiten und die Aufsichtsführung während der organisatorisch vorgesehenen praktischen Arbeiten der Schüler, die zur Ergänzung des Unterrichtes und zur Erlangung der im Lehrplan verlangten Fertigkeiten bestimmt sind, ist für zwei tatsächlich gehaltene Stunden als eine Unterrichtsstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1966 in Kraft.

Schleinzer

7. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 7. Jänner 1966 über die Aufhebung einer Bestimmung des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Dezember 1965, G 20/65, im ersten Satz des § 54 des Kraftfahrzeuggesetzes 1955, BGBl. Nr. 223, die Worte „... oder angeordneten ...“ und im zweiten Satz dieser Bestimmung die Worte „... oder Anordnung ...“ als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 15. Dezember 1966 in Wirksamkeit.

(3) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Klaus